

oder Fabrikanten des Niederlageorts bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Ausnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande, oder unter Begleitscheincontrolle eingehten, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können:

- a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung des Generalinspektors des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt mit der Maßgabe in die öffentliche Niederlage gelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die Letzteren zu behandeln sind. — Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto u.) genommen werden. Nicht minder können ausnahmsweise
- b) Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden, hierzu bedarf es aber besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen; Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Säulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Amt bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.